

**Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen aus dem  
Investitionsfonds zur Ertüchtigung der kulturellen Infrastruktur  
durch das Land Nordrhein-Westfalen**

1.

**Bezeichnung des Förderprogramms**

Investitionsfonds kulturelle Infrastruktur (IKI)

**2. Förderzweck und –grundsätze**

Das Land gewährt im Haushaltsjahr 2019 nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen der nordrhein-westfälischen Museen, Kunsthallen und Kunstvereine mit dem Schwerpunkt Bildende Kunst und Medienkunst für Investitionen in ihre zukunftsfeste digitale Ertüchtigung sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Barrierefreiheit.

Gefördert werden:

- a. Erstausrüstung, Erneuerung oder Erweiterung von technischer Ausstattung im Zusammenhang mit Digitalisierung.
- b. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit. Dies kann durch den Einsatz von digitalen und nicht-digitalen Mitteln, die das Erleben der o.g. Museen, Kunsthallen bzw. Kunstvereinen, ihren Exponaten und Angeboten im Sinne einer inklusiven Gesellschaft unterstützen sollen, erfolgen.

Ziel der Förderung ist es, Kulturangebote zu erweitern sowie neue Zielgruppen im Sinne von Teilhabe zu erschließen. Die Förderung von Maßnahmen, die keinen investiven Charakter haben, ist nicht möglich. Die Förderung von Neu- und Erweiterungsbauten, größeren Umbauten und Sanierungen sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen ist ebenfalls nicht vorgesehen.

2.2

Grundsätzlich förderungswürdig sind z.B. (die nachstehende Aufzählung ist nicht kumulativ, keine Rangfolge, nicht abschließend):

- Beschaffung geeigneter Hard- und Software inklusive Wartung, Updates, Datenmigration
- (barrierefreie) Gestaltung und Umsetzung einer Website einschließlich der Verknüpfung mit Datenbanken

- Entwicklung und Unterstützung von Apps / barrierefreien Apps mit spezieller inklusiver Programmierung
- Einrichtung von frei zugänglichem WLAN
- Gestaltung und Umsetzung einer Social Media- und Online-Kommunikation
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vor-Ort Begehbarkeit sowie der virtuellen Begehbarkeit z.B.:
  - Anpassungen der Architektur ohne Eingriff in die Bausubstanz (z.B. Türantriebe, mobile Rampen, unterfahrbare Vitrinen), Einrichtung von Ruheräumen für chronisch Erkrankte, Sitzmöbel, die für Menschen mit körperlicher Einschränkung geeignet sind, Rollatoren, Rollstühle
  - auditives VR (virtual-reality-Brille mit Lautsprechern), Einrichtung von Sound-Duschen, Life-Streaming von Museumsveranstaltungen
  - virtuelle Ausstellungsbesuche sowie Schaffung von Möglichkeit zur digitalen Interaktion mit den Ausstellungsräumen und Exponaten
- Maßnahmen zur Verbesserung der Verständlichkeit / Begreifbarkeit, der Lesbarkeit und Hörbarkeit z.B.:
  - Taktile Exponate mit Kontaktpunkten für digitale Inhalte, 3D-Tastmodelle, Repliken
  - Multifunktionale Tablets bzw. Monitore mit Gebärdensprachvideos, Audio-deskriptionen
  - Induktionsschleifen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Orientierung z.B.:
  - Visuelle Leitsysteme, Orientierungssysteme auf Smartphone-Basis

### **3. Antragstellerinnen und -steller**

Alle nordrhein-westfälischen Museen, Kunsthallen und Kunstvereine mit dem Schwerpunkt Bildende Kunst und Medienkunst.

### **4. Antragsverfahren**

#### 4.1

Anträge sind nur einzureichen, wenn die Landeszuwendung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden voraussichtlich mindestens 12.500 Euro, bei allen übrigen Antragstellenden min-

destens 2.000 Euro beträgt. Die Förderung setzt einen angemessenen Eigenanteil an der Finanzierung der Maßnahme voraus. Einzelheiten hierzu können bei den Bezirksregierungen erfragt werden.

Gefördert werden nur zeitlich befristete Projekte, regelmäßige Förderungen sind nicht vorgesehen.

#### 4.2

Die Anträge sind bei den Bezirksregierungen einzureichen. Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat. Die Anschriften der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen lauten wie folgt:

Bezirksregierung Arnsberg  
- Dezernat 48 -  
Postfach  
59817 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
- Dezernat 48 –  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
- Dezernat 48 –  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 48 -  
50606 Köln

Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 48 -  
48128 Münster

#### 4.3

Für die Antragstellung ist die Verwendung eines speziellen Antragsvordrucks vorgeschrieben. Der Formantrag kann bei den Bezirksregierungen angefordert oder aus dem Internet bei der jeweiligen Bezirksregierung als PDF Datei herunter geladen werden. Dem Formantrag ist zusätzlich eine kurze Beschreibung (nicht mehr als 1 Seite) beizufügen, aus der hervorgeht, was angeschafft werden soll und welcher Nutzen für die jeweilige Einrichtung damit verbunden ist (Nachhaltigkeit). Hierbei muss bereits im Antrag dargelegt werden, welche Ziele der Antragsteller / die Antragstellerin mit der beabsichtigten Maßnahme erreichen will und welche konkret messbaren Indikatoren für das Erreichen des Erfolgs vorgesehen sind (z.B.: höhere Zugriffszahlen in sozialen Netzwerken, Besucheranstieg, bezifferbare Einnahmesteigerungen, Effizienzsteigerung in Betriebsabläufen etc.).

#### 4.4

Anträge sind für Projekte in diesem Jahr bis zum **06. September 2019** einzureichen. Die Projekte sollen in der Regel in 2019 abgeschlossen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine über das Jahresende 2019 hinausgehende Förderung erfolgen. In diesem Fall ist die Kosten- und Finanzierungsplanung getrennt nach Kalenderjahren aufzustellen.

Die Projektauswahl erfolgt in Zusammenschau aller landesweit eingereichten Förderanträge durch ein speziell hierfür einberufenes Fachgremium.

**Hinweis:**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass von den Antragstellenden die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Einzelheiten hierzu können bei den Bezirksregierungen erfragt werden.